

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

10. Jahrgang

Freitag, den 12. Juni 2015

Nummer 6 | Woche 24



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Absicht der Teileinziehung der Gemeindestraße Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Bebauungsplan „Wind“ Golzow-Desmathen ..... Seite 5
- Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB –  
3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Golzow ..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 9
- 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück ..... Seite 10
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ ..... Seite 12
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ ..... Seite 14
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel..... Seite 14

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2015 + Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 15
- Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfbanger Rädigke ..... Seite 16
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Planetal über Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.04.2015..... Seite 17

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –****Absicht der Teileinziehung der Gemeindestraße Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen  
(Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i. d. g. F.)**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt als Straßenbaulastträger aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) i.d.g.F. die Absicht der Teileinziehung nachfolgend aufgeführter Straße bekannt:

**Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen  
(siehe Anlage Flurkartenauszug)**

Mit der Teileinziehung erlischt für die betreffende Straße der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gewicht von mehr als 7,5 t. Die Zufahrt für Anwohner bleibt frei. Sowohl der Verkehr zum gewerblich genutzten Grundstück im rückwärtig gelegenen Abschnitt der Zipsdorfer Straße als auch der Verkehr zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann über andere Straßen erfolgen. Im Übrigen bleiben die Eigenschaften als öffentliche Straße, die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die von der beabsichtigten Teileinziehung betroffene Straße verläuft über nachfolgend aufgeführte Flurstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark befinden:

- Gemarkung Reppinichen, Flur 4, Flurstück 96;
- Gemarkung Reppinichen, Flur 5, Flurstück 122.

**Begründung**

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) i.d.g.F. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Teileinziehung dient dem öffentlichen Interesse

- zur Minderung der vom Verkehr ausgehenden Beeinträchtigungen Lärm, Erschütterungen und Abgase sowie

- zur Optimierung des langfristig zu leistenden Aufwandes des Straßenbaulastträgers für den Bau und die Unterhaltung der Straße.

Eine vordringliche Notwendigkeit zur Benutzung der Straße, die über den Umfang der beabsichtigten Teileinziehung hinausgeht, ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht vorhanden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den durch die Teileinziehung bewirkten Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße ersichtlich ist, liegt drei Monate nach dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark Zimmer 12, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark aus:

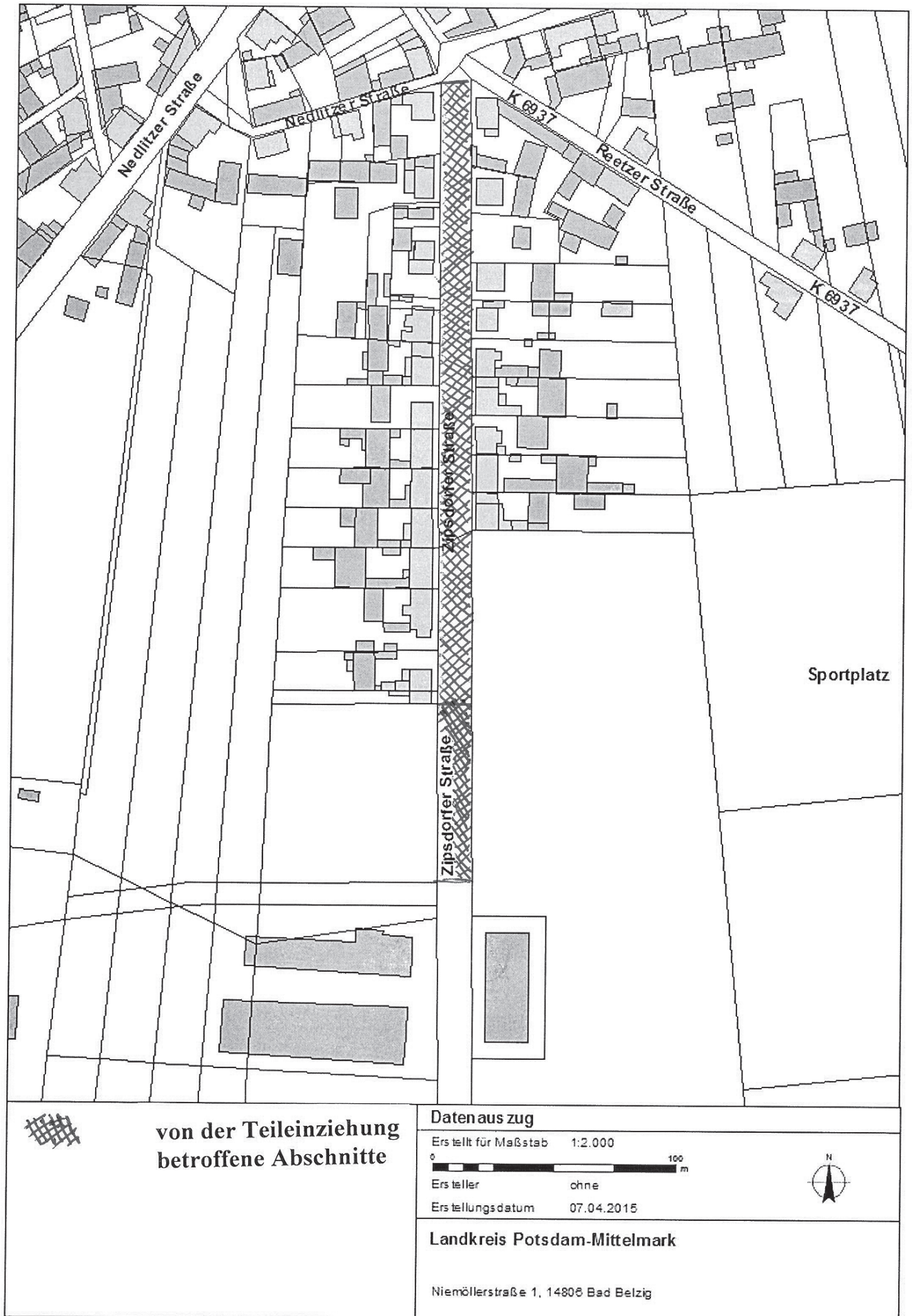
Dienstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00- 12.00 Uhr

Einwendungen zur beabsichtigten Teileinziehung können in der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark vorgebracht werden.

*Wiesenburg/Mark, den 29.5.2015*

*Beckendorf  
Bürgermeister*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



von der Teileinziehung  
betroffene Abschnitte

Datenauszug

Ers tellt für Maßstab 1:2.000



Ers teller ohne

Ers tellungsdatum 07.04.2015



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1, 14808 Bad Belzig

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs  
gemäß § 3 Absatz 1 BauGB Bebauungsplan „Wind“ Golzow-Desmathen**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 05.05.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wind“ einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Der Geltungsbereich ist aus beiliegender Karte ersichtlich.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom

**22.06.2015 bis 24.07.2015**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.05.2015

Großmann  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 05.05.2015 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



### Planzzeichenerklärung

Art der landlichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB  
Einzelne Einzelnutz., Zweckbestimmung  
Windverwehungszone für die Forst- und Landwirtschaft

Maß der landlichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB §§ 16-20 BauNVO  
für:  
Grün: maximale Grundfläche landlicher Anlagen  
H270m: maximal Höhe landlicher Anlagen in Metern über NN

Bauweise, Bauformen, Bauelemente gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
für:  
Bauelemente: § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Verfahrensweg gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Verfahrenswegsbezogener Zweckbestimmung:  
Korn- und landwirtschaftliche Nutzung  
Einschränkungen für die Windverwehungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB  
Flächen für die Landwirtschaft  
Flächen für Wald  
Sonderige Pflanzenarten  
Kleinräumige Geltungsbereiche des Bauvertrages

- ### Textliche Festsetzungen
- Die planungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf:
1. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (2006 I 6 246-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2014 (2014 I 2766).
  2. BauNVO in der Fassung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (2006 I 6 246-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2014 (2014 I 2766).
  3. Verordnung über die Ausdehnung der Bauleitlinie und die Regelung des Partikularsicherheitsbereichs (PartiKuS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2007 (2007 I 836-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (2014 I 2766).
  4. Bauverfahrensrechtliche Auftragsunterlagen zum Beschluss der Ortsbürgermeister vom 18. März 2014 (2014/03/18).
  5. Besondere Bauvorschriften (BauV) in der Fassung vom 28.02.2008 (H. 1845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2014 (2014 I 2766).
  6. Amtlicher Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB (V.m. § 13 BauGB)
- 1.3 Die Sonstige Festsetzungen sind der Zweckbestimmung Windverwehungen und Fläche für die Landwirtschaft und Wald sowie der Bauweise, Bauformen und Bauelemente im Sinne des § 9 (1) Nr. 2 BauGB zugeordnet. Die Festsetzungen sind in der Anlage zur Planzeichnung dargestellt.
- Auf der in der Besondere Bauvorschriften und zugehörigen Anlagen der Sonstigen Festsetzungen sind die folgenden Festsetzungen zu beachten:
1. Die Bauleitlinie des Bebauungsplans hat die Geltung der Bauleitlinie.
  2. Die zulässige Grundfläche der Windverwehungen beträgt maximal 600 m<sup>2</sup> pro Grundstück, die zulässige Grundfläche der Windverwehungen ist im Bebauungsplan festgelegt.
  3. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt.
  4. Die Windverwehungen sind durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt.
  5. Die Windverwehungen sind durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt. Die Höhe der Windverwehungen ist durch die Bauleitlinie bestimmt.

### Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. Alle öffentlichen Bau- und Erdarbeiten sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.
2. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.
3. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.
4. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.
5. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.

### Hinweise

Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen. Die Anordnungen sind durch einen oder mehrere Anordnungen im Sinne des § 9 (1) Nr. 1 BauGB zu genehmigen.

### Gemeinde Golzow Landkreis Potsdam-Mittelmark

### Bebauungsplan „Wind“ Golzow-Desmathen

Datum: 28.05.2015

Verortung:  
Stand: 05.05.2015

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB –  
3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 05.05.2015 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt. Der Geltungsbereich ist aus anliegender Karte ersichtlich.

Der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit vom

**22.06.2015 bis 24.07.2015**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.05.2015

Großmann  
Amtsdirektor

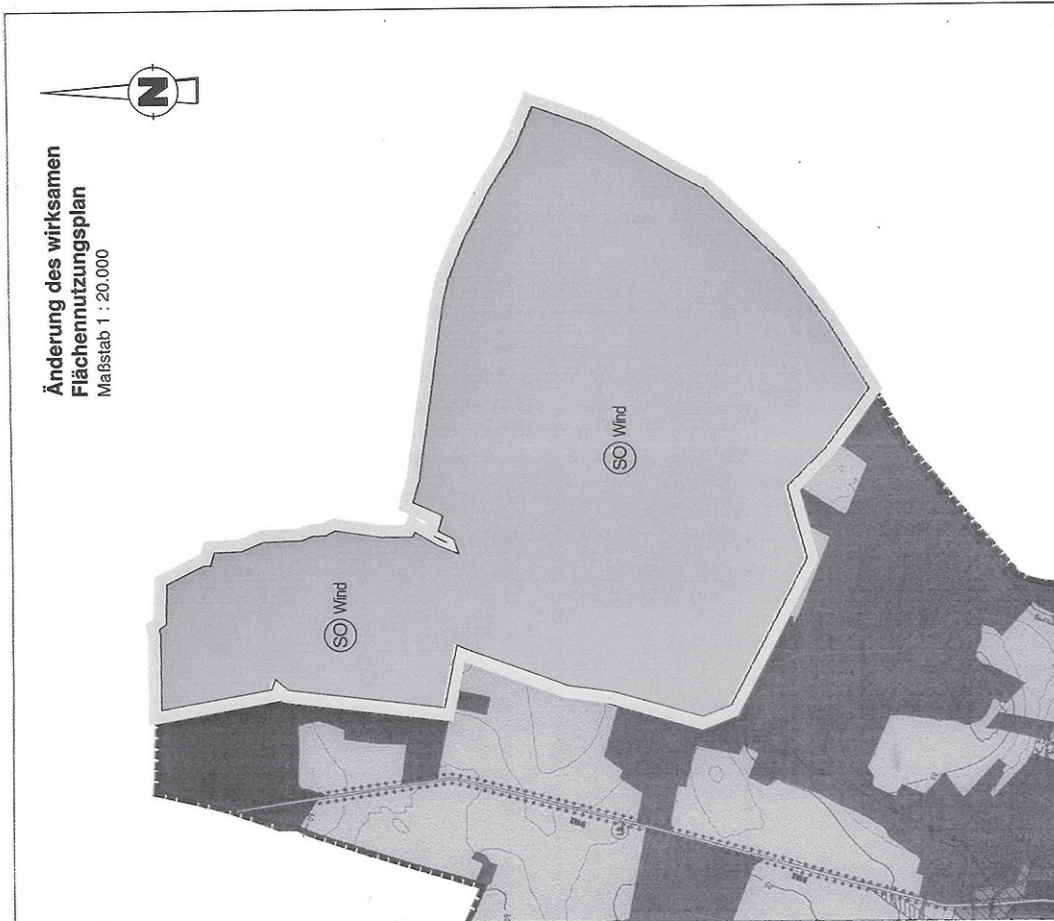
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung Golzow am 05.05.2015 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann  
Amtsdirektor

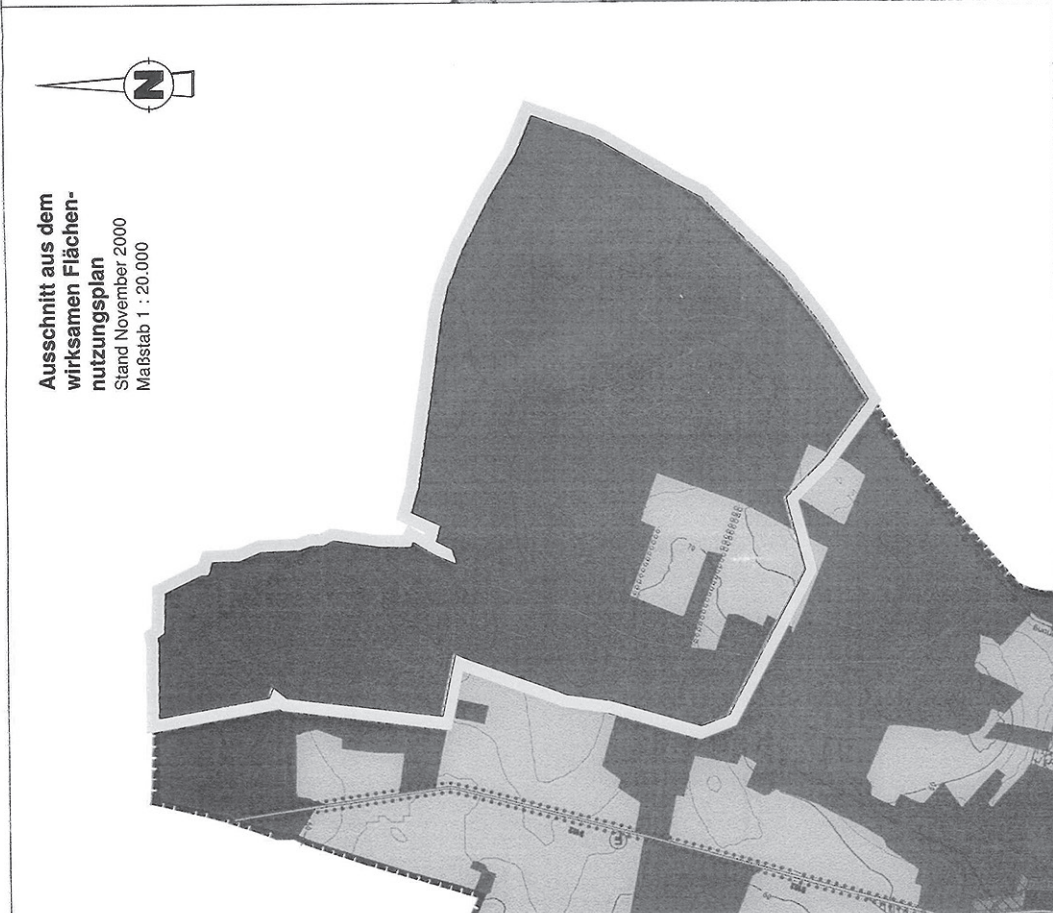


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



## Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow

Fassung: Entwurf – Stand: 10.03.2015



### Planzeichenerklärung

- |  |   |
|--|---|
|  | Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: Windenergieanlagen                                   |
|  | Flächen für die Landwirtschaft  |
|  | Flächen für Wald  |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des wirksamen Flächennutzungsplans, Nov. 2000   |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans |



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>2.298.500,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>2.648.100,00 €</b> |
| <br>                               |                       |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>16.200,00 €</b>    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>16.200,00 €</b>    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>2.152.200,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>2.766.100,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.136.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.322.600,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>16.200,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>443.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>235 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | <b>350 v. H.</b> |
| <br>   |                  |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>300 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf   | <b>20.000 €</b> |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | <b>10.000 €</b> |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | <b>10.000 €</b> |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und  | <b>100.000 €</b> |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | <b>25.000 €</b>  |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
- Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  - Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  - Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.05.2015

  
Christian Großmann  
Amtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.05.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.05.2015

Großmann  
Amtdirektor



**6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brück in ihrer Sitzung am 29.04.2015 folgende 6. Änderungssatzung.

**Artikel 1**

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, zuletzt geändert am 20.03.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	Einzelkarte 2,00 €	Saisonkarte 40,00 €
Erwachsene	3,00 €	70,00 €
<u>Familienkarten</u> Familientageskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	9,00 €	

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

	Einzelkarte	Saisonkarte
<u>Familien-Saisonkarten:</u>		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
<u>Zehnerkarten:</u>		
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		16,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		24,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
Kindergartengruppen: (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	2,00 €	
<u>Grundschule Brück:</u>		
VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	2,00 €	
Ferienspiele	2,00 €	
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	2,00 €	
<u>Oberschule Brück:</u>		
Sportunterricht (innere Verrechnung)	2,00 €	
Schulische Veranstaltungen	2,00 €	
<u>Schwimmunterricht</u>		
10 Zeiteinheiten á 45 Minuten	60,00 €	
<u>Schwimmstufen:</u>		
Abnahme	10,00 €	
Aushändigung Ausweis	1,50 €	
Aushändigung Aufnäher	1,50 €	
<u>Leihgebühr Sonnenschirme</u>		
je Sonnenschirm	1,00 €	

Beim Verlassen des Naturbades verlieren die Einzelkarten ihre Gültigkeit.

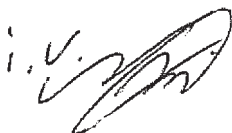
Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt.

Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

**Artikel 2**

Die 6. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 22.05.2015



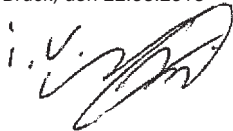
Christian Großmann  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2015 beschlossene 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22.05.2015



Christian Großmann  
Amtdirektor

**Abstimmungsbehörde:** Amt Brück  
**Gemeinden:** Borkheide  
Borkwalde  
Stadt Brück  
Golzow  
Linthe  
Planebruch  
**Stimmkreis:** 18; Potsdam-Mittelmark II

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr, unterstützt werden:

Amt Brück, Ordnungsamt/ Einwohnermeldeamt  
Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 108

**Eintragungszeiten:**

**Mo, Mi** 9-12 und 13-15.30 Uhr

**Die** 9-12 und 13-18 Uhr

**Do** 9-12 und 13-16 Uhr

**Fr** 9-12 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
  - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
  - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
  - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
  - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
  - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

#### Stellvertreter:

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald, OT Schönwalde

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Vertreter:**

Inka Thunecke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow, OT Schönhagen

**Stellvertreter:**

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Brück, den 29.5.2015

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)



**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juni 2015** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom **15.04.2015** bekannt gemacht werden:

- *Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2013, Beschluss Nr. 01/04-2015*
- *Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2013, Beschluss Nr. 02/04-2015*
- *Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013, Beschluss Nr. 03/04-2015*
- *Wirtschaftsplan 2015, Beschluss Nr. 04/04-2015*

- *Wahl der/des stellvertretenden ehrenamtlichen Vorstandsvorsteherin/ Vorstandsvorstehers, Beschluss Nr. 05/04-2015*
- *Beschluss zur Erhebung von Altanschließerbeiträgen, Beschluss Nr. 06/04-2015*

Brück, den 6. Mai 2015

Großmann  
Verbandsvorsteher

30.04.2015

**Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Baitz  
Flur: 2 Flurstücke: 225/1; 225/2; 225/3  
Wirtschaftsart: Wasserfläche und Landwirtschaftsfläche, Weg  
Lage: Im Bernhagen, Baitzer Bach  
Größe (qm): 153 qm, 154 qm, 14223 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:  
Kossätengenossenschaft Schwanebeck

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt

anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt 04. Mai 2015

Grüner

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 1.241.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.414.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR         |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.124.700 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.309.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.038.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.252.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	86.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Niemeck, den 21.05.2015



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 19.05.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 21.05.2015



Hemmerling  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfanger Rädigke

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 19.05.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich, Nutzungsgegenstand

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Dorfangers Rädigke sowie der angrenzenden Toiletten.
- (2) Zum Dorfanger Rädigke gehören Teilflächen der Flurstücke Rädigke Flur 3 Flurstück 75 und Flurstück 77 hinter dem Feuerwehrgerätehaus Rädigke mit einer Fläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup>. Diese Fläche erstreckt sich bis zum angrenzenden Hohlweg.
- (3) Die Fläche vor dem Feuerwehrgerätehaus mit den dazugehörigen Stellplätzen darf nicht als Parkfläche genutzt werden.

### § 2

#### Widmung, Überlassung

- (1) Der Dorfanger dient der Gemeinde Rabenstein/Fläming als Veranstaltungsstätte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Heimat- und Kulturpflege. Weiterhin dient der Dorfanger der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Jugendfeuerwehr als Ausbildungs- und Veranstaltungsstätte. Darüber hinaus steht er im Rahmen freier Zeiten anderen Nutzern (rechtsfähigen Personen oder Personenvereinigungen sowie gemeinnützigen Vereinen), gegen Entgelt für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Eine Nutzung für politische Zwecke, sowie durch Vereine mit politischen Vereinszwecken oder durch Parteien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassung des Dorfangers erfolgt durch Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Gemeinde und den Nutzern.

### § 3

#### Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Bevollmächtigten der Gemeinde wahr. Das Hausrecht kann durch Abschluss von Nutzungsverträgen auf den jeweiligen Nutzer für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten übertragen werden. Durch die Übertragung erlischt das Hausrecht der Gemeinde nicht. Übt der Nutzer das Hausrecht nicht ordnungsgemäß aus, behält sich die Gemeinde vor, auf Kosten des Nutzers an seiner Stelle das Hausrecht während der Nutzungszeit auszuüben.

### § 4

#### Nutzungszeiten

Mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages werden zwischen den Vertragspartnern verbindliche Nutzungszeiten vereinbart. Es dürfen nur Nutzungszeiten vereinbart werden, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz liegen. Alle Benutzungen sind innerhalb der Nutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden.

### § 5

#### Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde stellt den Benutzern den Dorfanger sowie die Toiletten gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Nutzung entsprechend der Nutzungsverträge.
- (2) Für die Nutzung des Dorfangers sowie der Toiletten erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 € pro Nutzungstag. Nutzungstag ist die Zeit ab Beginn der Nutzung mit einer Länge von 24 h.
- (3) Für die notwendige Ausübung des Hausrechts erhebt die Gemeinde ein Entgelt entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk.

### § 6

#### Haftung/Verkehrssicherungspflicht

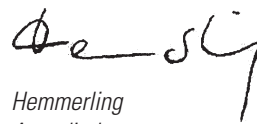
- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden von Teilnehmern und Besuchern von Veranstaltungen der Nutzer sowie für eigene Schäden der Nutzer.
- (2) Die Nutzer haften für Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung entstehen.
- (3) Die Nutzer haben den Dorfanger nach der Nutzung in sauberem und ordentlichem Zustand wieder an den Bevollmächtigten der Gemeinde zu übergeben. Erforderliche Aufräum- oder Reinigungsarbeiten sowie sonstige Schadensbeseitigungen hat der Nutzer der Gemeinde zu ersetzen.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 28.05.2015

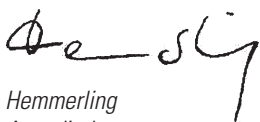


Hemmerling  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 19.05.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfanger Rädigke wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 28.05.2015



Hemmerling  
Amtsdirektor



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juni 2015** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom **15.04.2015** bekannt gemacht werden:

- *Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2013, Beschluss Nr. 01/04-2015*
- *Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2013, Beschluss Nr. 02/04.2015*
- *Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013, Beschluss Nr. 03/04-2015*
- *Wirtschaftsplan 2015, Beschluss Nr. 04/04.2015*

- *Wahl der/des stellvertretenden ehrenamtlichen Vorstandsvorsteherin/Verbandsvorstehers, Beschluss Nr. 05/04-2015*
- *Beschluss zur Erhebung von Altanschießerbeiträgen, Beschluss Nr. 06/04-2015*

Brück, den 6. Mai 2015

Großmann  
Verbandsvorsteher

